



Schützenverein Hude e. v.

gegründet 1897

Schützenstraße 13, 27798 Hude

Satzung

in der geänderten Fassung vom 22.03.2024

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Hude e.V.“ und hat seinen Sitz in Hude. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Schützenverein Hude e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, sowie die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege gemäß der als Anlage zur Satzung bestehenden Jugendordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Schützenverein Hude e. v.

gegründet 1897

Schützenstraße 13, 27798 Hude

§ 5

Der Verein führt:

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder, beitragsfrei bei vollem Stimmrecht
- c) eine Jugendgruppe nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Angehörige der Jugendgruppe werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres ordentliche Mitglieder.

§ 6

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand. Ausnahmen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 7

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand des Vereins eingereicht werden.

§ 8

Ein Mitglied kann nur durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) auf Antrag von 10 Mitgliedern
- b) wegen gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft,
- c) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- d) wegen Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu gewähren.

Gegen den Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, soweit nicht die Satzung eine Ausnahme zulässt. Über Art und Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.



Schützenverein Hude e. v.

gegründet 1897

Schützenstraße 13, 27798 Hude

§ 10

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- b) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.
- c) Der Vorstand entsendet die Delegierten aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes zur Delegiertenversammlung des Dachverbandes. Die Delegiertenmeldungen erfolgen namentlich jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres.

§ 11

Zum erweiterten Vorstand gehören außer dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer

- a) der Sportleiter,
- b) der Damensportleiter,
- c) der Jugendsportleiter ,
- d) der Bogensportleiter,
- e) der Leiter BDS,
- f) der Leiter des Festausschusses
- g) der Pressebeauftragte.

§ 12

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei mehreren Vorschlägen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ist eine geheime Wahl durch Stimmzettel vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13

Der erweiterte Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung. Über die Sitzung ist eine Niederschrift vorzunehmen, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind der jeweilige Schützenkönig, die Damenkönigin, der/die Juniorenkönig/in und der/die Ehrenvorsitzende/n einzuladen. Sie haben in der Vorstandssitzung beratende Stimme.



Schützenverein Hude e. v.

gegründet 1897

Schützenstraße 13, 27798 Hude

§ 14

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre einen Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren, so dass jeweils 2 Kassenprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der jährlich durchzuführenden Kassenprüfung erstatten können.

§ 15

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft jährlich, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein.

Die Einberufung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Post- oder Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird mit gleicher Frist in der Schützenhalle ausgehängt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.

Über dies ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der Bestimmung der § 17 und § 18 die absolute Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich.

Auf Vorschlag des Vorstandes ernennt die Mitgliederversammlung die Ehrenmitglieder des Vereins.

§ 16

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 3 Tagen einberufen. Die Einberufung richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20 Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.



Schützenverein Hude e. v.

gegründet 1897

Schützenstraße 13, 27798 Hude

§ 17

- a) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung oder Aufhebung des Vereins“ stehen.
- b) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - (1) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - (2) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- c) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung oder Aufhebung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Hude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schießsportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Eine Änderung der Satzung, mit Ausnahme des § 17, ist nur mit Zustimmung von 2/3 der erschienen Mitglieder auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Der § 17 kann nur geändert werden wie unter Absatz 3 des § 17 genannt.

Hude, 22.03.2024